

Satzung des Vereins INTEGRAL – Stand: 06.12.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen INTEGRAL.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90469 Nürnberg, Regenbogenstraße 66.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen, nach der Eintragung trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Ziel ist es dabei, Möglichkeiten des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern. Dabei steht die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung im Vordergrund sowie die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Menschenrechte. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Schaffung barrierefreier Begegnungsstätten und Durchführung von Freizeitaktivitäten mit dem Ziel der Inklusion
 - b. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Inklusion vor allem junger Menschen mit Behinderung
 - c. Organisation und Durchführung von Reisen und Bildungsangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung mit dem Ziel der Inklusion
 - d. Konzeption und Umsetzung ambulanter Wohnformen für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Inklusion
 - e. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Beratung und Fortbildung zum Thema Inklusion
 - f. Entwicklung und Durchführung weiterer teilstationärer und ambulanter Maßnahmen
 - g. Übernahme von Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die MitgliederInnen erhalten in ihrer Eigenschaft als MitgliederInnen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die MitgliederInnen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann auch fördernde Mitgliedschaft erworben werden, die sowohl juristische als auch natürliche Personen erhalten können. Nur ein ordentliches Mitglied hat ein Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung. FördermitgliederInnen unterstützen den Verein ideell und /oder finanziell.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und / oder Interessen des Vereins verstößt. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
- (5) Den Beschluss über den Mitgliedsausschluss fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30% der MitgliederInnen schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - b. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - c. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 - d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Den Ausschluss von MitgliederInnen
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Die Entscheidung über Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - h. Die Auflösung des Vereins
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen

Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.“

- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen den MitgliederInnen zwei Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des rechtsfähigen Vorstands beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der MitgliederInnen notwendig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Ist sie zu Satzungsänderungen nicht beschlussfähig, sind in der darauf folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder zu diesen Anträgen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind und von der jedes Mitglied eine Abschrift erhalten kann.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten VorstandsmitgliederInnen. Zwei VorstandsmitgliederInnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das zuständige Vorstandmitglied mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der VereinsmitgliederInnen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend der Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins. Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen und die Dritte, derer er sich im Hinblick auf die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte bedienen muss, über gesonderte Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand ist dabei auch ausdrücklich ermächtigt, auf Mitarbeiter des Vereins über gesonderte Vereinbarungen, eigene Pflichten des Vorstands auf diese zu übertragen. Hierzu bedarf es jeweils einer schriftlichen Einzelübertragung, die in der darauf folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern darzustellen ist. Einer gesonderten Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es jedoch nicht.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB; die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der MitgliederInnen anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann in der darauf folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (zur Auflösung des Vereins) die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen, Bezirksverband Mittelfranken, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.